

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 30. Novbr. 1801.

Instruction, wie man bey dem Scharlachfieber zu verfahren hat. Berlin, den 5. Septbr. 1801.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten sieben Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruction über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publicums öffentlich bekannt zu machen.

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlags-Krankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Hals, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner abgesonderter, hochrothen Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen und den ganzen

Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt sich diese gefährliche Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlassigkeit (erstere mehr bey Kindern, letztere bey Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhaftes Kinnbackens- und Ohren-Drüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eflust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder feststehende Rücken- und Gliederschmerzen.

Am zweyten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in kurzem zusammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden.

W b b

Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrededen etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker wieder zurück und vermehren oder vermindern sich nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählig in der nemlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh und löst sich, besonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab.

Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plözlich und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachgift ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bössartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältungen gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bey der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bett gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzugroße Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft sorg-

fältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deshalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bey Oefnung der Thür die kalte, eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich bey dem Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, sondern bey kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand bey dem Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte.

(Schluß künstlig)

## 2. Citationes Edictales.

Um die Entschädigung zu reguliren, welche, wegen des nunmehr beendigten Chausseebaues auf der Beigestrecke vom Trichthore hiesiger Stadt, bis an die Stadt Vielesfeld zu leisten seyn wird, werden hieburch, in Gemäßheit des von beiden hohen Landes-Collegien erhaltenen Auftrages, alle und jede Real-Prätendenten dieser Beigestrecke, und namentlich diejenigen, deren Grundstücke entweder zu dem neuen Wege eingezogen, oder durch Grandfahren und Steinbrüche beschädigt worden, ingleichen solche, die durch entbertete Benutzung, Entziehung der auf den Ländereyen befindlich gewesenen Früchte und Holzses, Schaden gelitten haben, so wie alle diejenigen,

welche an den entbehrlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu benutzenden alten Post- und Nebenwegen irgend einigen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, hiedurch aufgefordert und vorgeladen, sich in den des Endes angeetzten Terminen, und zwar

1. am 22. Febr. d. J. in Ansehung der Begeestrecke von hiesiger Stadt bis Stedefreund, auf dem Hofe der Wittwe Niederbaumers

2. am 23. Febr. wegen der Begeestrecke von Stedefreund bis zum Hallerbaume, am Milser-Krüge, und

3. am 24. Febr. in Betref der Begeestrecke vom Hallerbaume bis an die Stadt Bielefeld, auf dem Rathhause daselbst, und zwar jedesmahl Morgens 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre habenden Ansprüche und Forderungen zur weiteren rechtlichen Verfügung unständiglich anzugeben.

Ausbleibenden dient zur Nachricht, daß sie durch die demnächst erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Bielefeld und dem Amte Schildesche öffentlich angeschlagen, sondern auch selbige den Mindenschen Intelligenzblättern 6 mal inseriret worden.

Eigl. Hersford den 15. Novbr. 1801.

Niederichs.

Da allerhöchst befohlen worden.

1) den Osterwald, und die an solchen gränzende Gemeinheiten, der Dorfschaften Nietelen, Minteln, Schwalge, Rüte, Weddigfeld, Harenkamp und Lannenheide.

2) den Twiehauser Wald zur Special-Theilung unter die Interessenten zu besondern, so werden hiermit alle und jede, welche an oben gedachten Gemeinheiten ir-

gend ein Recht und Anspruch, sie bestehen in Hude und Weide, Heide und Plaggenbleib, Torfstich, besonderen Begegerechtigkeit, Mast- und Holzungsrecht, Fische-Teiche, Sand- und Lehmgruben, oder worin sie sonst wollen haben, und solches gehörig durch Schriften oder andere gesetzliche Art zu beweisen im Stande sind, hiedurch citiret und geladen, solche

1) Von den Osterwalde und gedachten Gemeinheiten in termino den 14. Decbr. c.

2) Von den Twiehauser Walde in termino d. 15. Decbr. in dem Grunemannschen Hause zu Rahden bey der Theil. Commission zu protocoll zu geben, und alle schriftl. Beweisthümer deren sie sich bedienen wollen vorzulegen, und wenn von einem andern deren extradition gefordert wird, deßhalb so frühzeitige Anzeige zu machen, daß deshalb verfügt werden könne: Die ihre Gerechtsame gar nicht oder nicht vollständig angeben, haben zu erwarten, daß sie aller nicht angegebenen Rechte für verlustig erklärt und mit gänzlichen Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden soll.

In Rücksicht derer Interessenten die für sich auf eine rechtsverbindliche Art nicht beschließen können, lieget denen Grundbesitzern-Eigenthums ic. Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wenn sie mit demjenigen, was diese eingehen und beschließen werden, friedlich und solches ihrer seits beständig als rechtsverbindlich betrachten wollen. Minden am 3. Septbr. 1801.

Königl. Preuß. Rahdensche Markens-  
Theil Commission. Schrader.

Nachdem die Theilung bey den Bauerschaften Windheim, Ilse und Neuenswick Amts Petershagen und Schlüsselburg zustehenden Gemeinheiten

1) Der Quienheide

2) Des preussischen Landes Bezirks von der Seelhorst

3) Der Niehe und des Liehe

B b 2

4) einiger kleinen Districte bey Windheim, im Loge Volk ic. für zuträglich erachtet und von den Landes-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden ist, so werden hiedurch sämtliche Interessenten die auf gedachten Marken-Districten in irgend einer Hinsicht berechtigt sind, mit Grundeigenthum, Markenherrschaft, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Lehn oder Sandstich, Wegen u. s. w. zur bestimmten Angabe dieser Gerechtsame in dem ein für allemahl auf den 28. Decbr. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin, vorgeladen. Sie müssen sich alsdann, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte im Krüge zu Windheim einfinden, alle Beweismittel namhaft machen und schriftliche Documente sofort vorlegen; widrigenfalls die nicht angegebenen und nachgewiesenen Gerechtsame gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Denen Grund- und Gutsherrschaften und allen die nur mittelbar bey erwähnten Gemeinheiten interessirt sind, gereicht zur Nachricht, daß sie ihre Lehn- und fidei-Commis-Besitzer, Erbpächter ic. entweder gehörig instruiren und bevollmächtigen oder die von denselben nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst besorgen müssen, weil sonst die stillschweigende Genehmigung aller mit den Anwesenden getroffenen Beschlüsse und Verfügungen rechtlich vorausgesetzt wird.

Diese Vorladung soll bei den Gerichts-Stuben der Aemter Petershagen und Schlüsselburg angeschlagen, in das Minden'sche Intelligenzblatt 6 mahl, in die Westphälischen Zeitungen 3 mahl eingerückt und in den Kirchen zu Lahde, Windheim und Heimsen verlesen werden.

Minden u. Petershagen am 28. August 1807.

Delius. Beckler.

Die Theilung des preussischen Territorial-Bezirks der Lueger Hehde, welche von den Königl. Forstrevierern Loh und

Ellerbruch, von dem Schaumburger Walde und denen Besitzungen der Bauerschaften Trille und Quehen Amts Petershagen begrenzt wird, ist auf vorhergegangene Untersuchung, von den hohen provincial-Collegien der unterzeichneten Commission aufgetragen worden. Alle Interessenten, ohne Unterschied, welche an gedachter Gemeinheit irgend ein Anrecht zu haben glauben, es sey Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz- und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflaggenhieb, Lehn- oder Sandstich, Wegegerechtigkeit u. s. w. werden daher hiedurch aufgefordert, solches in dem ein für allemahl auf den 12. Decbr. c. Morgens 8 Uhr bestimmten Termin im Krüge zu Lahde, entweder persönlich oder durch hinreichend bevollmächtigte, mit Rücksicht auf Zeit Ort und sonstige Verhältnisse bestimmt anzugeben, sich über die Beweismittel vernehmen zu lassen und solche, sofern sie in Schriften bestehen gleich vorzulegen.

Falls jemand diese Angabe versäumt, hat er zu erwarten, daß ihm seine etwaigen Anrechte gänzlich und auf immer aberkannt werden.

Alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der gedachten Hehde interessirt sind, müssen entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei-Commis-Besitzern etwa nicht erfolgende Liquidation der Anrechte, selbst bewirken, oder jenen dazu die nöthige Vollmacht erteilen. Unterbleibt solches: so muß die Genehmigung alles desjenigen was die Anwesenden beschließen, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend vorausgesetzt werden.

Um diese Vorladung zur hinreichenden Kenntniß aller etwaigen Interessenten zu bringen, soll dieselbe bey dem Mindes Rathshause, bey den Gerichtsstuben zu Petershagen und Bietersheim angeschlagen, in das Minden'sche Intelligenzblatt 6 mahl, in die westphälischen provincial-Zeitungen 3 mal eingerückt und in denen Kirchen zu Lahde, Windheim und Trille verlesen werden.

Minden und Petershagen den 22. Aug.  
1801. Delius. Becker.

### 3. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an dem hieselbst  
sub Nr. 7. in der Behler-Strasse be-  
legenen Wohnhause und Garten der Wittwe  
Postverwalterin Osterwald, aus irgend ei-  
nem Grunde Ansprüche haben und solche  
qualificiren können, werden hiemit aufge-  
fordert, dieselben in dem dazu ein für alle-  
mal auf Dienstag den 22. Decbr. d. J.  
bezielten Termin, bey Strafe ewigen Still-  
schweigens, auf hiesigem Rathhause zu  
Protocoll zu geben. Decretum Obernkir-  
chen den 7. Novbr. 1801.

Bürgermeister und Rath.

Süß.

### 4. Verkauf von Grundstücken.

Es soll das hiesige zur Wohnung des  
zeitigen Regiments-Chefs bisher ge-  
diente Commandantenhaus an der Ecke  
der Brüderstrasse nach dem Walle hin mit  
Nebengebäuden und Hofraum in Termino  
den 14. Decbr. Morgens 11 Uhr auf der  
Kriegs- und Domainen-Kammer zum  
meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden.  
Die Taxe nebst den Verkaufs-Bedingungen  
können täglich Vormittags von 10 bis 12  
Uhr in der Kammer-Registratur eingesehen  
werden.

Samtliche Kauflustige werden daher hier-  
durch eingeladen, sich besagten Tages auf  
der Kammer-Secretarie einzufinden und  
ihr Geboth zu eröffnen.

Gegeben Minden am 18. Nov. 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Tecklen-  
burg und Lingenische Krieges und  
Dom. Kammer.

v. Stein. v. Hüllesheim. Bacmeister.

Da in dem zur Subhastation des Telge-  
nerischen Hauses Nr. 482 in der Wis-  
tabullen Strasse nebst Garten Hinterhaus  
und Hude auf 4 Rüche, im angestandenem  
Licitations-Termin nicht mehr als 1565 M.

gebothen sind, und die Interessenten dafür  
in den Zuschlag nicht willigen wollen, so  
ist auf deren Ansuchen anderweit Terminus  
auf den 5 Jan. 1802 bezielet in welchen der  
bestbieter annehmlische Käufer den Zus-  
schlag zu gewärtigen hat. Minden am  
Stadtgericht den 27. Novbr 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Marie Spöckemanns  
soll ein derselben zugehöriger im Was-  
loh belegener Ackerland in Termino den 17.  
Decbr. d. J. freywillig subhastiret werden,  
daher sich die Kaufliebhaber an diesem Tage  
Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube  
einfinden und für das annehmlische höchste  
Geboth den Zuschlag gewärtigen auch vor-  
her an jeden Gerichtstage über die Qualität  
des Landes und Verkaufs-Bedingungen  
nähere Nachricht erhalten können. Minden  
am Stadtgericht den 27. Nov. 1801.

Aschoff.

Es hat sich der hiesige Kaufmann Herr  
Ernst Christian Schrader entschlossen,  
sein eigenthümliches Wohn- und Brauhaus  
Nr. 171 am Markte, nebst Zubehörmest-  
bietend zu verkaufen. Da nun auf sein  
Ansuchen zur freywilligen Licitation dieses  
Hauses terminus subhastationis auf den 5.  
Jan. 1802 bezielet ist; so werden alle qua-  
lificirte Kauflustige hierdurch eingeladen,  
sich an diesem Tage, Morgens um 11 Uhr  
auf der Gerichtsstube einzufinden, und für  
das höchste annehmlische Gebot den Zuschlag  
zu gewärtigen. Dabey wird vorläufig be-  
merkt, daß dies Haus mit gewöhnlichen  
bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwe-  
ret ist, und das die dazu gehörige Hude  
aus 8 Luethorschen Hudeheilen, theils  
Feld, theils Wieseland, welche nahe an  
der Schweineweide liegen, bestehet, auch,  
daß diese Realitäten jederzeit in Augenschein  
genommen, die nähere Beschreibung der-  
selben und die Verkaufsbedingungen aber  
an jedem Gerichtstage eingesehen werden  
können. Minden am Stadtgericht den 18.  
Nov. 1801.

Aschoff.

Zufolge Magistrats-Verfügung sollen ad Instanciam Creditoris zwey dem Colono Hollo zu Todtenhausen gehörige Morgen Land subhastiret werden. Diese bey den Gräberkuhlen zwischen Spilker und Schmidts Ländereyen belegene zwey gute Morgen sind mit vier Schfl. Zinsgerste an das Dohmcapitul und gewöhnlichen Land-schätz beschweret, durch vereidete Sachverständige auf 180 Rtl. gewürdiget, und es soll in Terminis den 25. Januar, 1. Merz und 5. April 1802. mit deren Licitation verfahren werden. Daher denn alle qualifizierte Kauflustige eingeladen werden sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbieter nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil Nachgebote nicht statt finden: Minden am Stadtgericht den 27. Novbr. 1801.

Aschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Zelle soll dessen bürgerliches Wohnhaus im Priggenhagen Nr. 224, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 Mgl Kirchengeld beschwert ist, nebst der dazu gehörigen Rukthorschen Hude auf eine Kuh, so an der Bastau No. 24 belegen und bei der Vertheilung zu 106 Ruten vermessen ist, ferner auch die zu dem Hause Nr. 592 gehörige, auf dem Marienthorschen Bruche Nr. 27 belegene Hude auf sechs Kühe, welche nach der Vermessung 779 Ruten hält, in dem nunmehr auf d. 8. December (statt des vorhin am 1. December bezielten Termins) freywillig subhastiret werden, weshalb sich alle qualifizierte Kaufstiehaber an diesen Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und für ihr annehmliches höchstes Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 12. Nov. 1801.

Aschoff.

Unt Schläffelburg. In Gefol-

ge des

ergangenen Confiscations Erkenntnisses sollen die dem emigrato Ditrich Gottlieb Fahle aus Schlüsselburg pro dote verschriebene 2 Stücken Saattland auf dem Westerfelde, welche nach dem Catastro 1 M. 82 R. 3 F. halten, mit jährlich 22 ggl Contributions und Servidgefällen, auch 4 Hojaische Scheffel Zinshaber onerirt und mit Einschluß dieser Abgaben zu 41 Rtlr. 18 gl. taxirt sind, in termino d. 29. Jan. a. s. gerichtlich und meistbietend verkauft werden. Es können daher Kauflustige sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen; so wie auch diejenigen, welche an dieses Land ein dingliches Recht, oder sonst Anspruch zu haben vermeinen, solchen bey Gefahr der Abweisung, spätestens im gedachten Termine bescheinigen müssen. Sign. Schlüsselburg den 26. Novbr. 1801.

Rönlgl. Preuß. Amt  
Ebmeier.

Eine der Wittwe Stolten jetzt verhebelichte Osterheld allhier zugehörige, auf den Berge belegene Wiese von 17½ Spt. groß, so zu 97 Rtl. 9 gr. taxirt worden, soll wegen restirender Zinsgefälle (indem jährlich 6 Hbt. Gerste ans Gut Brummershof darauf haften, so bey der Taxe abgezogen sind) in termino den 19. Dec. meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige und die, so ein dingliches Recht an der Wiese haben, vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und lehre ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung bescheinigen müssen.

Sign. Petershagen den 8. Oct. 1801.

Rönlgl. Preuß. Justiz-Amt.

Becker. Goeler.

Herford. Die Wittwe Hardemann und die Reichmannschen Erben sind gesonnen, ihren vor dem Deichthore zu Herford belegenen Kamp, entweder meistbietend zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu vermietthen.

Diejenigen so sich zu einem oder andern hievon entschließen wollen, belieben sich am 10. Decbr. d. J. in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Dietrichs in Herford am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

Mühlenburg bey Spenge.

Demnach in causa convocationis Creditorum des Col. Riepe zu grossen Alsen Kirchspiels Spenge mit Bewilligung der Gutsherrschaft der öffentliche meistbietende Verkauf des domini utilis sortan des Erbrechts an die Riepen Stette erkannt, und dazu Terminus auf Donnerstag den 17. Dec. anberahmet worden: als werden von uns Hochfürstl. Dönabrückschen Gografen des Amts Gronenberg diejenigen, die zu solchem Ankauffe unter den vorher zu prämittirenden Bedingungen Lust tragen, hiermit eingeladen, sich am bestimmten Tage des Morgens 9 Uhr auf Riepen Stette zu grossen Alsen einzufinden, die Bekanntmachung der zu jener Stette gehdrigen Grundpertinenzien, so wie auch der darneben zu prästirenden Abgaben zu gewärtigen, und demnächst ihren Voth für den Ankauf des domini utilis und des Erbrechts an jener Stette zu erörtern.

Auf Andringen eines ingrossirten Creditors soll die vor einigen Jahren auf dem Stegemannschen Hofe, Pauererschaft Quelle, gestiftete Erbpächtereien des Johann Friedrich Waimann, meistbietend am 19. Januar a. f. Morgens am Gerichtshause in Bielefeld verkauft werden. Selbige besteht aus einem kleinen zu 150 Rthlr. taxirten Wohnhause und aus 6 $\frac{1}{2}$  Schfl. Saat Erbpachtland, so zu 235 Rthlr. angeschlagen ist, wovon aber jährlich 9 Rthlr. 10 ggr. in Golde an Erbpachtscanon bezahlt werden müssen. Die Lusttragende Käufer haben sich hiezu einzufinden und wird dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet, nachher aber kein weiteres Gebot angenommen.

Zugleich werden diejenige, welche ein

dingliches Recht, oder irgend einen Anspruch an diese Erbpächtereien behaupten wollen, zur Angabe und Nachweisung in gedachtem Termin, hiemit aufgefodert, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehört werden.

Am Brackwede d. 2. Novbr 1802.  
Denne.

### 5. Verpachtung.

Die ablichen Guther Stau und Oldendorf sollen in Termino den 6ten Jan. 1802, unter bekandtzumachenden Bedingungen und wenn annehmlich darauf gebotthen, an qualifcirtete Pachtlustige, im Ganzen, jedes Guth besonders oder in einzelnen Theilen verpachtet werden, auf 4 oder 8 Jahr. Es ist belegen das Guth Stau 2 Stunde von Hameln,  $\frac{1}{2}$  Stunde von Oldendorf und 2 $\frac{1}{2}$  Stunde von Rinteln, in sehr fruchtbarer Gegend, und bestehet der Ucker aus dem vorzüglichsten Masch und Weizenboden. Es bestehet

1) das Guth Stau, aus 6 Morgen Garten, 110 Morgen Wiesen, 623 Morgen Saatland, hat Mastgerechtigkeit, freyes Holz, Jagd und Fischerey, hinlängliche Spann- und Handdienste. Die baare Geldeinnahme bestehet aus 119 Rthl. 10 ggr. 7 Pf., hat Meyergerfalle zu erheben, in Mahl: Schweinen, Lämmern, Hänern, Eyer; ferner 317 Himpen Zinsroggen, 39 Himpen Gerste und 477 Himpen Hafer.

2) Das eine Guth Oldendorf belegen im Oldendorf; zu diesen gehören hinlängliche Gärten, 50 Morgen 90 Ruthen Seebahren Ucker, Hude und Schäferen, Mastung und freyes Holz, Spann- und Handdienste, Mahl: Schweine, Lämmer und Schafe, Hüner und Eyer; ferner 70 Himpen Zinsroggen, 52 Himpen Hafer, 52 Himpen Gerste und 5 Rthlr. baare Geldeinnahme.

3) Das 2te Guth Oldendorf belegen daselbsten; zu diesem gehören die Gärten

beym Hause, 14 Gärten bey Oldendorf, 104 Morgen 45 Ruthen Ackerland, Hude und Schäferrey, Mast und Holzung, Jagd und Fischerrey.

4) Der Busings Hof zu Fischbecke, bestehend aus Gebäuden und Gärten, und 41 Morgen 96 Ruthen Saat und Wiesen. Diejenigen die gewillet sind, diese Gütter in einzelnen Theilen, oder im Ganzen zu pachten, und deshalb hinlängliche Sicherheit nachzuweisen im Stande, wollen sich im gedachten Termin auf dem Keller zu Hessen-Oldendorf um 9 Uhr einfinden, und ihr Gebot eröffnen; wer vorher die Anschläge einsehen, und sich von den Intraden dieser Gütter informiren will, meldet sich bey dem Hrn. Commissions-Rath Schrader zu Minden, oder bey dem Hrn. Procurator Süß sen. zu Rinteln.

#### 6. Auctions Anzeige.

Mehrere Lazareth Utensilien bestehend in Decken, Lakten, Schuhen, allerhand Ess- und Trintgeschürren, Defen, Medicin und Chirurgischen auch vielen andern Sachen von verschiedner Art, sollen am Dienstage den 8. Decbr. d. J. früh 9 Uhr und folgenden Tagen im bisherigen Lazarethgebäude hi selbst öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden.

Liebhaber können sich daher einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen, das Inventarium auch bey dem Amtspebell Esser vorher einsehen.

Eig. Hausberge den 26. Nov. 1801.  
Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Am 4. Decbr., und den nachfolgenden Tagen sollen auf der Königl. Feldbäckerey bey Minden 80 $\frac{1}{2}$  Klafter Holz und 136 Scheffel Steinkohlen öffentlich und meistbietend verkauft werden, weshalb wir alle Kaufustigen hierdurch einladen, sich an dem benannten Tage, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr, auf Brüggemannsmühle

einzufinden, wo der Verkauf in kleinen Haufen, zu 2 bis 4 Klafter Holz, und 10 bis 12 Scheffel Steinkohlen, statt finden wird. Lingen d. 14. Nov. 1801.  
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat des Observations-Corps.

Ribbentrop.

#### 7. Avertissements.

Bey dem Buchbinder Fr. Wilh. Bäter in der Holzstraße an der Rnthorstraße liegend; sind geschmackvolle Küstriner und Weseler Neujahrwünsche zu verschiedenen Preisen zu haben.

Minden 28. d. M. Novbr. 1801.

Eine sehr moderne 6 sitzige Perutsche, noch fast ganz neu und von 2 Pferden leicht zu fahren, ist zu verkaufen, wo solche zu besehen zeigt das Intelligenz Comtoir an.

Bey Unterschriebenen ist ein schönes Loos auf dem Markte vorn heraus leer geworden, die Lusthabenden werden es im Augenschein nehmen, indem es gleich bezogen werden kann.

Wassermann.

Den 4ten Decbr. wird Engl. Bier gebrauet; Liebhaber davon wollen sich dieserhalb bey dem Bürger Hrn. Nolting oder Braumeister Horning melden.

Bey dem Schlächter Behrens und Tolle sind Hammelfelle vorrätzig, einheimische Käufer wollen sich unter 14. Tagen hierzu einfinden. Minden den 27. Nov. 1801.

Bey Samuel Nathan in Minden ist eine Parthei Hammelfelle zum Verkauf vorrätzig, die Liebhaber dazu wollen sich in 14 Tagen melden.

Bey dem Schlächter Westphal ist eine Parthei Hammelfelle zu verkaufen. Die Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

(Hiebey eine Beylage.)



## Beilage zu Nr. 48. der Mindenschen Anzeigen.

**B**ey Moses Berend und Nathan Daniel en Petershagen ist ein Vorrath Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen, Liebhaber wollen sich in 14 Tagen einfinden.

**B**ey Lucas Heinemann zu Petershagen b. findet sich ein Vorrath von 20 Stück Schaffellen, die Liebhaber dazu wollen sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

**W**egen der so vielfachen Klagen über Feldmäuse habe auch ich in meiner Apotheke das von dem Pct. Schreiber im N. N. bekannt gemachte und bewährte gesunde Verminderungsmittel derselben in Vorrath gemacht. Wotho am 24. Novbr. 1801.

Döndy.

### 8. Todesanzeige.

**G**estern traf mich das Schicksal unbeschreiblich hart, durch den Verlust der würdigen und geliebten Frau, der gebornen Friederique Adelaide Wilhelmine Haß aus Minden, nachdem die Gute 16 Monate hindurch die Freude eines gesunden Tages entbehren und endlich ihr junges Leben unter einer Abwechslung von verschiedenen Leiden beschließen mußte.

Sie starb an der Lungensucht, im 28. Jahre ihres Lebens, im 3ten unserer glücklichsten Verbindung, mit Hinterlassung eines Knaben, den die zarte Jugend sein Unglück noch nicht empfinden läßt.

Nur wer das edle Herz der Seligen aus genauern Umgange, so wie ihre Liebe zu mir gekannt hat, vermag die Größe meines Verlustes und desjenigen gerechten Schmerzes zu beurtheilen, den ihr Uebergang zu einer bessern Bestimmung bey mir zurückläßt.

Wesel den 21. Novbr. 1801.

von Reiman,  
Krieges- und Domainen-Rath.

### Gerechte Klagen eines betrübten Vaters.

Im Frühjahr erlebt ich das Unglück meinen jüngsten Sohn Carl, einen hoffnungsvollen Jüngling, im 16ten Jahr seines Alters, zu verlieren — er ertrank in der Weser, als er sich baden wollte — die Wunde, welche ich in meinem Herzen erhielt, war tief, und noch wenig geheilet. als mir das grausame Schicksal nun im Herbst schon wieder eine neue noch schmerzhaftere schlug — Der Tod raubte mir meine älteste Tochter, welche erst vor 3 Jahr auf das glücklichste an den Krieges und Domainen: Rath von Reiman in Wesel verheirathet ward, wie solches obige schmerzenvolle Anzeige ihres zurückgelassenen, des würdigen Mannes besaget. — Sie war mir schon in ihrer zarten Jugend Trost, als ich ihre Mutter so früh verlieren mußte, und mit ihren sanften himmlischen Tugendgaben verscheuchte sie manchen Gram aus meiner Seele.

O! warum habe ich sie mit allen Flehen und Bitten nicht aus den Händen des Würgeengels retten können! — Die Zusage der heiligen Schrift: rufe mich an in Zeit der Noth, ich will dich retten, und du sollt meinen Namen preisen — ist auch dieses mal nicht bey mir in Erfüllung gegangen — es bleibt hier unerklärbares und zweifelhaftes Dunkel — ich mache nur noch gerechten Anspruch auf das Mitleiden meiner Freunde und Verwandte, dessen mündliche oder schriftliche Zusage ich aber verbitte, weil ich mir derselben schon versichert halte und durch Wiederholungen meine Seele nur noch tiefer herabgestimmt werden dürfte; die Zeit kann nur solche Schmerzen abstumphen und dann wieder Trost sich einfinden.

Minden den 24. Nov. 1801.

Haß,  
Cammier-Director.

## Ein Blumen- und Frucht-Calendar.

(Aus den Strelitzschen Anzeigen.)

Ich weiß diesem Aufsatze keine andere Nutzen zu geben, als diese, welche ich gesetzt habe. Jede Blume hat ihre Zeit, da sie aufblühet; die eine früher, die andere später im Jahre. Sie halten ihre Reihe nach einander. Eben so ist es auch mit den Bäumen. Sie halten auch ihre einmal bestimmte Reihe. Ein Baum greift dem andern in der einmal festgesetzten Ordnung nicht vor. Der Baum, der in einem Jahre früher blühet als sein Nachbar, beobachtet im folgenden Jahre dieselbe Ordnung. Die Zeit aber, da die früheste Blume oder der früheste Baum blühet, ist veränderlich, und beruhet sowohl auf der Bitterung und Zeit des vorhergehenden Winters als des Frühjahres. Auch die Zeit von der Blüte bis zur Reife der Frucht ist verschieden, nachdem die Bitterung des Sommers ist. Um dieses zu berechnen, wählet man sich Blumen, welche in dem Garten einen unveränderlichen Standort haben, und von den Blumen einige von verschiedener Sorte, und bemerket von jeder Sorte jährlich eben denselben Baum. Man bemerket die Zeit der Blüte, und die Zeit, da die erste Frucht reif ist; und hiernach berechnet man den Unterschied der Jahre, und entdecket die Wirkung der Bitterung auf Blumen und Früchte.

Ich habe diese Bemerkung durch mehrere Jahre fortgesetzt, will aber hier nur einige Jahre anführen, und die meisten übergehen. Vielleicht wundert man sich, daß ich auf diese Bemerkungen Zeit verwende. Man rechne es mir zu einem naturhistorischen Zeitvertreiber an. Die Zeit, welche ich hier auf verwende, gereuet mich nicht. Ich finde immer darin Spuren der Weisheit und Ordnung des Gottes, der uns Früh- und Spätregen giebet, und so weislich es geordnet hat, daß wir alles, was uns zu-

gedacht ist, nicht auf einmal, sondern nach und nach empfangen, und mit Dankagung dahin nehmen können.

N. 1801 blühen

den 6. Jan. der weiße Helleborus. N. 90 den 16. Jan. N. 99 den 24. März.

— Hepat nobil. N. 90 den 17. Jun. N. 99 den 10. April.

— Crocus. N. 90 Ende des Febr. N. 99 den 9. April.

— Prim. Veris. N. 90 Mitte des Jan. N. 99. den 24. März.

den 29. März weiße einfache Hyacinthen. N. 99 den 17. April.

den 3. April Apricosen, reif den 12. Jul. 100 Tage. N. 90 den 23. März, reif den 17. Jul. 116 Tage. N. 98 den

8. April, reif den 18. Jul. 106 Tage. N. 99 den 7. Mai. N. 800 den 19.

April.

den 9. April süße Kirschen, reif den 17. Jun. 69 Tage. N. 90 den 28. April,

reif den 24. Jul. 88 Tage. N. 98 den 24. April. N. 99 den 19. Mai. N.

800 den 20. April.

(Fortsetzung künftig.)

### Nachtrag.

Mein auf 2 Monath nach Berlin verreisender Bruder, hat mir aufgetragen während seiner Abwesenheit, zum Verkauf seines am kleinen Dohm-Hoff belegenen Hauses mit daly befindlichen Scheuren und Garten einen Versuch zu machen.

Ich habe dazu terminum auf den 15 Dec. Morgens um 10 Uhr angesetzt, und beliehen sich diejenigen, die gedachten meines Brudern Hoff mit Zubehör meistbietend zu erstehen willens sein möchten, in demselben an dem bestimmten Licitations-Tage einzufinden.

Kauflustige können nach Belieben alles vorher in Augenschein nehmen, und die nähere Bedingung von mir vernahmen.

Minden den 30. Nov. 1801.

Der Cammer-Secretair Borries.